

152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 5. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz — EWIVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

EWIV-Ausführungsgesetz

Anzuwendende Bestimmungen

§ 1. (1) Für eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Inland gilt die — in der Anlage wiedergegebene — Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung ABl. Nr. L 199, im folgenden EWIV-Verordnung genannt. Soweit die EWIV-Verordnung keine Regelung enthält, sind auf eine solche Vereinigung die folgenden Bestimmungen, ergänzend die für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Vereinigung ist ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens eine Handelsgesellschaft im Sinn des Handelsgesetzbuchs und Vollkaufmann.

Anmeldung zum Firmenbuch

§ 2. (1) Die Vereinigung ist bei dem mit Handelssachen betrauten Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Auf Niederlassungen nach Art. 10 der Verordnung ist § 120 Abs. 1 und 3 JN sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Eintragung in das Firmenbuch sind anzumelden

1. von sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung
 - a) die Vereinigung,
 - b) Änderungen des Gründungsvertrags einschließlich jeder Änderung der Zusammensetzung der Vereinigung mit Ausnahme des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Vereinigung nach Art. 29 der EWIV-Verordnung,
 - c) die Bestellung der jeweiligen Geschäftsführer oder Abwickler und das Erlöschen oder eine Änderung der Vertretungsbefugnis;
2. von den Geschäftsführern oder Abwicklern die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen.

(3) Ferner kann zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden

1. von einem neuen Mitglied der Vereinigung die Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Z 4 (Haftungsbeschränkung) der EWIV-Verordnung;
2. von jedem Beteiligten
 - a) das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinigung,
 - b) die Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder.

(4) Zugleich mit der Anmeldung der Vereinigung haben die Geschäftsführer ihre öffentlich beglaubigte Musterzeichnung vorzulegen; gleiches gilt für neu bestellte Geschäftsführer und für

Abwickler. Sie haben in der Weise zu zeichnen, daß sie dem Namen der Vereinigung ihre Unterschrift beifügen.

(5) Den Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch ist die Urkunde über den den Eintragungstatbestand bildenden Sachverhalt beizuschließen.

Eintragung in das Firmenbuch

§ 3. (1) Zusätzlich zu den in anderen Gesetzen vorgesehenen Angaben sind einzutragen:

1. Der Name, die Firma, die Rechtsform, der Wohnsitz oder Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und der Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;
2. jede rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die die Nichtigkeit der Vereinigung nach Art. 15 der EWIV-Verordnung feststellt oder ausspricht;
3. der Verlegungsplan nach Art. 14 Abs. 1 der EWIV-Verordnung;
4. die Vereinbarung, die ein neues Mitglied nach Art. 26 Abs. 2 der EWIV-Verordnung von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

(2) Bei der Eintragung nach Abs. 1 Z 2 und 3 genügt die Bezugnahme auf die beim Firmenbuchgericht eingereichten Urkunden. Im Fall der Z 3 ist zusätzlich auch der geplante neue Sitz der Vereinigung einzutragen.

Bekanntmachungen

§ 4. (1) In die Veröffentlichung der Eintragungen ist auch der im Gründungsvertrag angeführte Unternehmensgegenstand aufzunehmen.

(2) Die Österreichische Staatsdruckerei hat die nach Art. 11 der EWIV-Verordnung zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

Firma

§ 5. (1) Die Firma muß von dem Gegenstand der Vereinigung entlehnt sein oder die Namen aller Mitglieder oder wenigstens eines derselben enthalten. Die Namen anderer Personen als der Mitglieder dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

(2) Die Firma der Vereinigung muß in allen Fällen die Bezeichnung „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder die Abkürzung „EWIV“ enthalten.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführer

§ 6. (1) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Vereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 2 verjähren in fünf Jahren.

Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 7. Die Geschäftsführer haben für die ordnungsmäßige Buchführung der Vereinigung zu sorgen und den Jahresabschluß aufzustellen. § 221 Abs. 3 HGB ist nicht anzuwenden.

Abberufung der Geschäftsführer

§ 8. (1) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder jederzeit widerrufen werden. Ein Geschäftsführer kann auch auf Grund einer Klage eines Mitglieds durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(2) Die Abberufung der Geschäftsführer kann im Gründungsvertrag oder durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder abweichend von Abs. 1 geregelt werden.

Konkurseröffnung über das Vermögen eines Mitglieds

§ 9. Wird über das Vermögen eines Mitglieds der Konkurs eröffnet, so scheidet dieses mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses aus der Vereinigung aus. Der Gründungsvertrag oder ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder kann etwas anderes vorsehen.

Kündigung durch den Privatgläubiger

§ 10. Kündigt ein Privatgläubiger eines Mitglieds die Vereinigung nach § 135 HGB, so scheidet das Mitglied mit dem Ende des Geschäftsjahrs aus der Vereinigung aus.

Abwicklung der Gesellschaft

§ 11. (1) Die Abwicklung besorgen die Geschäftsführer. Der Gründungsvertrag oder ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder kann etwas anderes vorsehen.

(2) Auf die Auswahl der Abwickler ist Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz der EWIV-Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Eröffnung des Konkursverfahrens

§ 12. Jeder Geschäftsführer und jeder Abwickler ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Konkurseröffnung zu beantragen, jedes Mitglied ist hierzu berechtigt.

Gericht, Verfahren

§ 13. Über Angelegenheiten, die nach der EWIV-Verordnung oder nach diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind, verhandelt und entscheidet, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind, der für den Sitz der Vereinigung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

Zwangsstrafen

§ 14. Die Geschäftsführer oder die Abwickler sind zur Befolgung des Art. 25 der EWIV-Verordnung vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

Gewerberecht

§ 15. Die Bestimmungen des Gewerberechts und des Handelskammerrechts über Personengesellschaften des Handelsrechts und andere Bestimmungen, die den Erwerb und die Ausübung von Befugnissen durch Personengesellschaften des Handelsrechts regeln, gelten auch für Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

Artikel II

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird nach der Z 11 eingefügt:

„12. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen;“ *und die bisherige Z 12 erhält die Bezeichnung „13“.*

Artikel III

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 974/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Angelegenheiten nach dem EWIVG.“

Artikel IV

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1995, wird wie folgt geändert:

*1. § 31a hat zu lauten:***„Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen**

§ 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Jänner 1992 verlaublichen und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 1992 verlaublichen Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf volle zehn Schilling abzurunden; sie gelten ab dem der Verlaublichung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 5 Millionen Schilling sind bei der Neufestsetzung der Gebühren — zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 — jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge geändert werden.“

2. In der Tarifpost 10

a) haben in der Spalte „Gegenstand“ in der Z I die lit. a Z 2, lit. b Z 2 und die lit. d Z 2 jeweils wie folgt zu lauten:

„2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV),“;

b) wird in der Z I lit. d die Wendung „Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde, soweit sie nicht unter lit. c fallen,“ durch die Wendung „Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Stiftungsurkunde oder des Gründungsvertrags, soweit sie nicht unter lit. c fallen,“ ersetzt;

c) hat die Anmerkung 1 zu lauten:

„1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland an, so ist hierfür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 2 500 S zu entrichten. Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.“;

d) hat die Anmerkung 4 zu lauten:

„4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung einer Gesellschaft, einer Privatstiftung, einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) oder einer Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.“;

e) hat die Anmerkung 5 zu lauten:

„5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren (Abwicklern) oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g nur einmal zu entrichten.“

Artikel V**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Verweisungen, Vollziehungsklausel**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Die Regelung des § 31a Abs. 2 GGG gilt auch für die mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 festgesetzten Gebührenbeträge der Gebührenstufe über 5 Millionen Schilling, jedoch nicht für Eingaben und Amtshandlungen, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr vor dem Inkrafttreten der ersten in Durchführung des § 31a Abs. 2 GGG ergehenden Verordnung begründet worden ist. Diese Durchführungsverordnung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit 1. Juli 1995 in Kraft treten.

(3) § 31a GGG ist für den in Artikel IV Z 2 lit. c dieses Bundesgesetzes zahlenmäßig angeführten Betrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühr die für August 1994 verlaubliche Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 ist.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels IV im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage

**Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates
vom 25. Juli 1985**

über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie ein beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in der gesamten Gemeinschaft hängen von der Errichtung und dem Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes ab, der ähnliche Bedingungen wie ein nationaler Binnenmarkt bietet. Für die Verwirklichung eines solchen einheitlichen Marktes und die Stärkung seiner Einheit empfiehlt es sich insbesondere, daß für natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird, welcher die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinschaft erleichtert. Hierzu ist es erforderlich, daß diese Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten können.

Eine solche Zusammenarbeit kann auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten stoßen. Die Schaffung eines geeigneten Rechtsinstruments auf Gemeinschaftsebene in Form einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei und erscheint daher notwendig.

Besondere Befugnisse für die Einführung dieses Rechtsinstruments sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Die Fähigkeit der Vereinigung zur Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen ist dadurch zu gewährleisten, daß ihren Mitgliedern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen sowie der inneren Verfassung der Vereinigung gelassen wird.

Die Vereinigung unterscheidet sich von einer Gesellschaft hauptsächlich durch ihren Zweck, der allein darin besteht, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, um es ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Ergebnisse zu steigern. Wegen dieses Hilfscharakters muß die Tätigkeit der Vereinigung mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein und darf nicht an deren Stelle treten, und die Vereinigung selbst kann insoweit zum Beispiel keinen freien Beruf gegenüber Dritten ausüben; der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist im weitesten Sinne auszulegen.

Der Zugang zur Vereinigung ist so weit wie möglich natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung zu eröffnen. Dies präjudiziert jedoch nicht die Anwendung — auf einzelstaatlicher Ebene — der Rechts- und/oder Standesvorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs.

Mit dieser Verordnung allein wird nicht das Recht verliehen, sich an einer Vereinigung zu beteiligen, selbst wenn die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit, die Beteiligung an Vereinigungen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen oder einzuschränken, läßt die Rechtsvorschriften der

¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 15. Februar 1974, S 30, und ABl. Nr. C 103 vom 28. April 1978, S 4.

²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 11. Juli 1977, S 17.

³⁾ ABl. Nr. C 108 vom 15. Mai 1975, S 46.

Mitgliedstaaten unberührt, in denen die Ausübung von Tätigkeiten geregelt ist und gegebenenfalls weitere Verbote oder Beschränkungen vorgesehen sind oder aufgrund derer in anderer Weise die Beteiligung einer natürlichen Person, Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit oder einer Gruppe hiervon an einer Vereinigung kontrolliert oder überwacht wird.

Damit die Vereinigung ihr Ziel erreichen kann, ist sie mit eigener Geschäftsfähigkeit auszustatten, und es ist vorzusehen, daß ein rechtlich von den Mitgliedern der Vereinigung getrenntes Organ sie gegenüber Dritten vertritt.

Der Schutz Dritter erfordert, daß eine weitgehende Offenlegung sichergestellt wird und die Mitglieder der Vereinigung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeiten im Bereich der Steuern und der sozialen Sicherheit, haften, ohne daß jedoch dieser Grundsatz die Freiheit berührt, durch besonderen Vertrag zwischen der Vereinigung und einem Dritten die Haftung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder für eine bestimmte Verbindlichkeit auszuschließen oder zu beschränken.

Die Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, werden durch das einzelstaatliche Recht geregelt.

Die besonderen Gründe für die Auflösung der Vereinigung sind festzulegen; für die Abwicklung und deren Schluß ist jedoch auf das einzelstaatliche Recht zu verweisen.

Die Vereinigung unterliegt in bezug auf Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung dem einzelstaatlichen Recht; dieses kann andere Gründe für die Auflösung der Vereinigung vorsehen.

Diese Verordnung sieht vor, daß das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei den Mitgliedern zu besteuern ist. Im übrigen ist das einzelstaatliche Steuerrecht anzuwenden, und zwar insbesondere in bezug auf Gewinnverteilung, Steuerverfahren und alle Verpflichtungen, die durch die einzelstaatlichen Steuervorschriften auferlegt werden.

In den nicht durch diese Verordnung erfaßten Bereichen gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, zum Beispiel

- im Sozial- und Arbeitsrecht,
- im Wettbewerbsrecht,
- im Recht des geistigen Eigentums.

Die Tätigkeit der Vereinigung unterliegt den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung einer Tätigkeit und deren Überwachung. Für den Fall von Mißbrauch oder Umgehung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats durch die Vereinigung oder eines ihrer Mitglieder kann dieser Mitgliedstaat geeignete Maßregeln ergreifen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die der Tragweite und den Zielen dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Diese Verordnung soll in allen ihren Teilen unverzüglich in Kraft treten. Die Anwendung einiger Bestimmungen muß jedoch aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten zunächst die Mechanismen einführen können, welche für die Eintragung der Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet und die Offenlegung der sie betreffenden Urkunden erforderlich sind. Ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung können die gegründeten Vereinigungen ohne territoriale Einschränkung tätig werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen werden unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Zu diesem Zweck müssen diejenigen, die eine Vereinigung gründen wollen, einen Vertrag schließen und die Eintragung nach Artikel 6 vornehmen lassen.

(2) Die so gegründete Vereinigung hat von der Eintragung nach Artikel 6 an die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die in ihren Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen Rechtspersönlichkeit haben.

152 der Beilagen

7

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich dieser Verordnung ist das innerstaatliche Recht des Staates anzuwenden, in dem die Vereinigung nach dem Gründungsvertrag ihren Sitz hat, und zwar einerseits auf den Gründungsvertrag mit Ausnahme der Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, und andererseits auf die innere Verfassung der Vereinigung.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigenen Rechtsnormen hat, die auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände anzuwenden sind, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Artikel anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Artikel 3

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen.

Ihre Tätigkeit muß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.

(2) Die Vereinigung darf daher

- a) weder unmittelbar noch mittelbar die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigenen Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens, insbesondere auf den Gebieten des Personal-, Finanz- und Investitionswesens, ausüben;
- b) weder unmittelbar noch mittelbar, aus welchem Grunde auch immer, Anteile oder Aktien — gleich welcher Form — an einem Mitgliedsunternehmen halten; das Halten von Anteilen oder Aktien an einem anderen Unternehmen ist nur insoweit zulässig, als es notwendig ist, um das Ziel der Vereinigung zu erreichen, und für Rechnung ihrer Mitglieder geschieht;
- c) nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen;
- d) von einer Gesellschaft nicht dazu benutzt werden, einem Leiter einer Gesellschaft oder einer mit ihm verbundenen Person ein Darlehen zu gewähren, wenn solche Darlehen nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten einer Einschränkung oder Kontrolle unterliegen. Auch darf eine Vereinigung nicht für die Übertragung eines Vermögensgegenstandes zwischen einer Gesellschaft und einem Leiter oder einer mit ihm verbundenen Person benutzt werden, außer soweit es nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten zulässig ist. Im Sinne dieser Bestimmung umfaßt das Darlehen jedes Geschäft ähnlicher Wirkung und kann es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein bewegliches oder unbewegliches Gut handeln;
- e) nicht Mitglied einer anderen Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sein.

Artikel 4

(1) Mitglieder einer Vereinigung können nur sein:

- a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben; wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft oder andere juristische Einheit keinen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz zu haben braucht, genügt es, daß sie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat;
- b) natürliche Personen, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen.

(2) Eine Vereinigung muß mindestens bestehen aus:

- a) zwei Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten im Sinne des Absatzes 1, die ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben;
- b) zwei natürlichen Personen im Sinne des Absatzes 1, die ihre Haupttätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben;
- c) einer Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit und einer natürlichen Person im Sinne des Absatzes 1, von denen erstere ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat und letztere ihre Haupttätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die in seinen Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen nicht mehr als 20 Mitglieder haben dürfen. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat vorsehen, daß in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften jedes Mitglied einer nach seinen

Rechtsvorschriften gebildeten rechtlichen Einheit, die keine eingetragene Gesellschaft ist, als Einzelmitglied der Vereinigung behandelt wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist ermächtigt, bestimmte Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten aus Gründen seines öffentlichen Interesses von der Beteiligung an einer Vereinigung auszuschließen oder diese Beteiligung Einschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 5

Der Gründungsvertrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“, es sei denn, daß diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;
- b) den Sitz der Vereinigung;
- c) den Unternehmensgegenstand, für den die Vereinigung gegründet worden ist;
- d) den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;
- e) die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

Artikel 6

Die Vereinigung wird im Staat des Sitzes in das nach Artikel 39 Absatz 1 bestimmte Register eingetragen.

Artikel 7

Der Gründungsvertrag ist bei dem in Artikel 6 genannten Register zu hinterlegen.

Ebenso sind dort alle Urkunden und Angaben zu hinterlegen, die folgendes betreffen:

- a) jede Änderung des Gründungsvertrags, einschließlich jeder Änderung der Zusammensetzung der Vereinigung;
- b) die Errichtung und die Aufhebung jeder Niederlassung der Vereinigung;
- c) die gerichtliche Entscheidung, welche die Nichtigkeit der Vereinigung gemäß Artikel 15 feststellt oder ausspricht;
- d) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, die Angabe, ob sie allein oder nur gemeinschaftlich handeln können, sowie die Beendigung der Stellung als Geschäftsführer;
- e) jede Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied gemäß Artikel 22 Absatz 1;
- f) den Beschluß der Mitglieder, der die Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 31 ausspricht oder feststellt, oder die gerichtliche Entscheidung, die diese Auflösung gemäß Artikel 31 oder 32 ausspricht;
- g) die Bestellung des oder der in Artikel 35 genannten Abwickler der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, sowie die Beendigung der Stellung als Abwickler;
- h) den Schluß der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Abwicklung der Vereinigung;
- i) den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Verlegungsplan;
- j) die Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Absatz 2 von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

Artikel 8

In dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt ist gemäß Artikel 39 folgendes bekanntzumachen:

- a) die nach Artikel 5 zwingend vorgeschriebenen Angaben im Gründungsvertrag und ihre Änderungen;
- b) Nummer, Tag und Ort der Eintragung der Vereinigung sowie die Löschung der Eintragung;
- c) die in Artikel 7 Buchstaben b) bis j) bezeichneten Urkunden und Angaben.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben sind in Form einer vollständigen Wiedergabe bekanntzumachen. Die unter Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben können entsprechend dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf ihre Hinterlegung beim Register bekanntgemacht werden.

152 der Beilagen

9

Artikel 9

(1) Die nach dieser Verordnung bekanntmachungspflichtigen Urkunden und Angaben können von der Vereinigung Dritten entsprechend den Bedingungen entgegengesetzt werden, die in den anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁴⁾, vorgesehen sind.

(2) Ist im Namen einer Vereinigung vor ihrer Eintragung gemäß Artikel 6 gehandelt worden und übernimmt die Vereinigung nach der Eintragung die sich aus diesen Handlungen ergebenden Verpflichtungen nicht, so haften die natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten, die diese Handlungen vorgenommen haben, aus ihnen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

Artikel 10

Jede Niederlassung der Vereinigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes ist in diesem Mitgliedstaat einzutragen. Zum Zwecke dieser Eintragung hinterlegt die Vereinigung bei dem zuständigen Register dieses Mitgliedstaats eine Abschrift der Unterlagen, deren Hinterlegung bei dem Register des Mitgliedstaats des Sitzes vorgeschrieben ist, erforderlichenfalls zusammen mit einer Übersetzung entsprechend den Gepflogenheiten bei dem Register der Eintragung der Niederlassung.

Artikel 11

Nach der Bekanntmachung in dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt werden die Gründung einer Vereinigung und der Schluß ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung und Titel des Mitteilungsblatts im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften angezeigt.

Artikel 12

Der im Gründungsvertrag genannte Sitz muß in der Gemeinschaft gelegen sein.

Als Sitz ist zu bestimmen

- a) entweder der Ort, an dem die Vereinigung ihre Hauptverwaltung hat,
- b) oder der Ort, an dem eines der Mitglieder der Vereinigung seine Hauptverwaltung hat oder, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, seine Haupttätigkeit ausübt, sofern die Vereinigung dort tatsächlich eine Tätigkeit ausübt.

Artikel 13

Der Sitz der Vereinigung kann innerhalb der Gemeinschaft verlegt werden.

Hat diese Verlegung keinen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so wird der Beschluß über die Verlegung unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen Bedingungen gefaßt.

Artikel 14

(1) Hat die Sitzverlegung einen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so muß ein Verlegungsplan erstellt und gemäß den Artikeln 7 und 8 hinterlegt und bekanntgemacht werden.

Der Beschluß über die Verlegung kann erst zwei Monate nach der Bekanntmachung des Verlegungsplanes gefaßt werden. Er bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder der Vereinigung. Die Verlegung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Vereinigung entsprechend Artikel 6 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird. Diese Eintragung kann erst aufgrund des Nachweises über die Bekanntmachung des Verlegungsplanes erfolgen.

(2) Die Löschung der Eintragung der Vereinigung im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung der Vereinigung im Register des neuen Sitzes erfolgen.

(3) Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung der Vereinigung kann der neue Sitz Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden; jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgemacht worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, daß die Vereinigung beweist, daß den Dritten der neue Sitz bekannt war.

4) ABl. Nr. L 65 vom 14. März 1968, S 8.

(4) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können bestimmen, daß eine Sitzverlegung, die einen Wechsel des anwendbaren Rechts zur Folge hätte, im Falle von gemäß Artikel 6 in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragenen Vereinigungen nicht wirksam wird, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Monaten eine zuständige Behörde dieses Staates dagegen Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. Gegen ihn muß ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 15

(1) Sieht das nach Artikel 2 auf die Vereinigung anwendbare Recht die Nichtigkeit der Vereinigung vor, so muß sie durch gerichtliche Entscheidung festgestellt oder ausgesprochen werden. Das angerufene Gericht muß jedoch, sofern eine Behebung der Mängel der Vereinigung möglich ist, dafür eine Frist setzen.

(2) Die Nichtigkeit der Vereinigung bewirkt deren Abwicklung gemäß Artikel 35.

(3) Die Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Vereinigung festgestellt oder ausgesprochen wird, kann Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden.

Diese Entscheidung berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die zu Lasten oder zugunsten der Vereinigung vor dem Zeitpunkt entstanden sind, von dem an sie Dritten gemäß Unterabsatz 1 entgegengesetzt werden kann.

Artikel 16

(1) Die Organe der Vereinigung sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder und der oder die Geschäftsführer.

Der Gründungsvertrag kann andere Organe vorsehen; er bestimmt in diesem Fall deren Befugnisse.

(2) Die als Organ handelnden Mitglieder der Vereinigung können jeden Beschluß zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung fassen.

Artikel 17

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Gründungsvertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen unter der Bedingung gewähren, daß ein einziges Mitglied nicht die Stimmenmehrheit besitzt.

(2) Die Mitglieder können folgende Beschlüsse nur einstimmig fassen:

- a) Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung;
- b) Änderungen der Stimmzahl eines jeden Mitglieds;
- c) Änderungen der Bedingungen für die Beschlußfassung;
- d) eine Verlängerung der Dauer der Vereinigung über den im Gründungsvertrag festgelegten Zeitpunkt hinaus;
- e) Änderungen des Beitrags jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder zur Finanzierung der Vereinigung;
- f) Änderungen jeder anderen Verpflichtung eines Mitglieds, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt;
- g) jede nicht in diesem Absatz bezeichnete Änderung des Gründungsvertrags, es sei denn, daß dieser etwas anderes bestimmt.

(3) In allen Fällen, in denen diese Verordnung nicht vorsieht, daß die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen, kann der Gründungsvertrag die Bedingungen für die Beschlußfähigkeit und die Mehrheit, die für die Beschlüsse oder bestimmte Beschlüsse gelten sollen, festlegen. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen, so sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(4) Auf Veranlassung eines Geschäftsführers oder auf Verlangen eines Mitglieds haben der oder die Geschäftsführer eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen, damit diese einen Beschluß fassen.

Artikel 18

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Geschäftsführern Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten und in die Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 19

(1) Die Geschäfte der Vereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt, die durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitglieder bestellt werden.

Geschäftsführer einer Vereinigung können nicht Personen sein, die

- nach dem auf sie anwendbaren Recht oder
- nach dem innerstaatlichen Recht des Staates des Sitzes der Vereinigung oder
- aufgrund einer in einem Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung

dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Gesellschaften nicht angehören dürfen, Unternehmen nicht leiten dürfen oder nicht als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung handeln dürfen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann bei Vereinigungen, die nach Artikel 6 in seine Register eingetragen sind, vorsehen, daß eine juristische Person unter der Bedingung Geschäftsführer sein kann, daß sie eine oder mehrere natürliche Personen als Vertreter bestimmt, die Gegenstand der in Artikel 7 Buchstabe d) vorgesehenen Angabe sein müssen.

Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er vorzusehen, daß dieser oder diese Vertreter so haften, als ob sie selbst Geschäftsführer der Vereinigung wären.

Die Verbote nach Absatz 1 gelten auch für diese Vertreter.

(3) Der Gründungsvertrag oder, falls dieser keine dahin gehenden Bestimmungen enthält, ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder legt die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer sowie deren Befugnisse fest.

Artikel 20

(1) Gegenüber Dritten wird die Vereinigung ausschließlich durch den Geschäftsführer oder, wenn es mehrere sind, durch einen jeden Geschäftsführer vertreten.

Jeder der Geschäftsführer verpflichtet die Vereinigung, wenn er in ihrem Namen handelt, gegenüber Dritten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Unternehmensgegenstand der Vereinigung gehören, es sei denn, die Vereinigung beweist, daß dem Dritten bekannt war oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte, daß die Handlung die Grenzen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung überschritt; allein die Bekanntmachung der in Artikel 5 Buchstabe c) genannten Angabe reicht nicht aus, um diesen Beweis zu erbringen.

Eine Beschränkung der Befugnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer durch den Gründungsvertrag oder durch einen Beschluß der Mitglieder kann Dritten nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgemacht worden ist.

(2) Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß die Vereinigung nur durch zwei oder mehr gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Diese Bestimmung kann Dritten nur dann nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden, wenn sie nach Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

Artikel 21

(1) Gewinne aus den Tätigkeiten der Vereinigung gelten als Gewinne der Mitglieder und sind auf diese in dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Vereinigung tragen entsprechend dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen zum Ausgleich des Betrages bei, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Artikel 22

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung kann seine Beteiligung an der Vereinigung ganz oder teilweise an ein anderes Mitglied oder an einen Dritten abtreten; die Abtretung wird erst wirksam, wenn die übrigen Mitglieder ihr einstimmig zugestimmt haben.

(2) Ein Mitglied der Vereinigung kann eine Sicherheit an seiner Beteiligung an der Vereinigung erst dann bestellen, wenn die übrigen Mitglieder dem einstimmig zugestimmt haben, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt. Der Sicherungsnehmer kann zu keinem Zeitpunkt aufgrund dieser Sicherheit Mitglied der Vereinigung werden.

Artikel 23

Die Vereinigung darf sich nicht öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Artikel 24

(1) Die Mitglieder der Vereinigung haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten jeder Art. Das einzelstaatliche Recht bestimmt die Folgen dieser Haftung.

(2) Bis zum Schluß der Abwicklung der Vereinigung können deren Gläubiger ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied gemäß Absatz 1 erst dann geltend machen, wenn sie die Vereinigung zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

Artikel 25

Briefe, Bestellscheine und ähnliche Schriftstücke müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“, es sei denn, daß diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;
- b) den Ort des Registers nach Artikel 6, in das die Vereinigung eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung der Vereinigung in dieses Register;
- c) die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz;
- d) gegebenenfalls die Angabe, daß die Geschäftsführer gemeinschaftlich handeln müssen;
- e) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die Vereinigung nach Artikel 15, 31, 32 oder 36 in Abwicklung befindet.

Jede Niederlassung der Vereinigung hat, wenn sie nach Artikel 10 eingetragen ist, auf den in Absatz 1 bezeichneten Schriftstücken, die von dieser Niederlassung ausgehen, die obigen Angaben zusammen mit denen über ihre eigene Eintragung zu machen.

Artikel 26

(1) Die Mitglieder der Vereinigung entscheiden einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Jedes neue Mitglied haftet gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten der Vereinigung einschließlich derjenigen, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Beitritt ergeben.

Er kann jedoch durch eine Klausel im Gründungsvertrag oder in dem Rechtsakt über seine Aufnahme von der Zahlung der vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit werden. Diese Klausel kann gemäß den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie gemäß Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

Artikel 27

(1) Die Kündigung eines Mitglieds der Vereinigung ist nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, mit einstimmiger Zustimmung der übrigen Mitglieder möglich.

Jedes Mitglied der Vereinigung kann ferner aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Jedes Mitglied der Vereinigung kann aus den im Gründungsvertrag angeführten Gründen, in jedem Fall aber dann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen seine Pflichten verstößt oder wenn es schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht oder zu verursachen droht.

Dieser Ausschluß kann nur durch gerichtliche Entscheidung auf gemeinsamen Antrag der Mehrheit der übrigen Mitglieder erfolgen, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 28

(1) Ein Mitglied der Vereinigung scheidet aus der Vereinigung aus, wenn es verstirbt oder wenn es nicht mehr den in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Bedingungen entspricht.

Außerdem kann ein Mitgliedstaat für die Zwecke seiner Rechtsvorschriften über Auflösung, Abwicklung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung vorsehen, daß ein Mitglied einer Vereinigung ab dem in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Zeitpunkt aus dieser ausscheidet.

(2) Im Falle des Todes einer natürlichen Person, die Mitglied der Vereinigung ist, kann niemand ihre Nachfolge in der Vereinigung antreten, es sei denn nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, wenn dieser hierüber nichts enthält, mit einstimmiger Zustimmung der verbleibenden Mitglieder.

Artikel 29

Sobald ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschieden ist, unterrichten der oder die Geschäftsführer hierüber die übrigen Mitglieder; der oder die Geschäftsführer erfüllen außerdem die jeweiligen

Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

Artikel 30

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht die Vereinigung unbeschadet der von einer Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 28 Absatz 2 erworbenen Rechte unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen oder in einem einstimmigen Beschluß der betreffenden Mitglieder festgelegten Bedingungen zwischen den verbleibenden Mitgliedern fort, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 31

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der diese Auflösung ausspricht. Dieser Beschluß muß einstimmig gefaßt werden, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Vereinigung muß durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der feststellt, daß
- a) die im Gründungsvertrag bestimmte Dauer abgelaufen oder ein anderer in diesem Vertrag vorgesehener Auflösungsgrund eingetreten ist oder
 - b) der Unternehmensgegenstand der Vereinigung verwirklicht worden ist oder nicht weiter verfolgt werden kann.

Ist binnen drei Monaten nach Eintritt eines der in Unterabsatz 1 genannten Fälle kein Beschluß der Mitglieder über die Auflösung der Vereinigung ergangen, so kann jedes Mitglied bei Gericht beantragen, diese Auflösung auszusprechen.

(3) Die Vereinigung muß ferner durch Beschluß ihrer Mitglieder oder des verbleibenden Mitglieds aufgelöst werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Nach Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder müssen der oder die Geschäftsführer die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8 erfüllen. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

Artikel 32

(1) Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muß das Gericht im Falle der Verletzung des Artikels 3, des Artikels 12 oder des Artikels 31 Absatz 3 die Auflösung der Vereinigung aussprechen, es sei denn, daß die Mängel der Vereinigung behoben werden können und vor der Entscheidung in der Sache behoben werden.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gericht die Auflösung der Vereinigung aus wichtigem Grund aussprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß das Gericht auf Antrag einer zuständigen Behörde die Auflösung einer Vereinigung, die ihren Sitz in dem Staat dieser Behörde hat, in den Fällen aussprechen kann, in denen die Vereinigung durch ihre Tätigkeit gegen das öffentliche Interesse dieses Staates verstößt, sofern diese Möglichkeit in den Rechtsvorschriften dieses Staates für eingetragene Gesellschaften oder andere juristische Einheiten, die diesen Rechtsvorschriften unterliegen, vorgesehen ist.

Artikel 33

Scheidet ein Mitglied aus einem anderen Grund als dem der Abtretung seiner Rechte gemäß Artikel 22 Absatz 1 aus der Vereinigung aus, so wird das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder die Höhe der Forderungen der Vereinigung gegen dieses Mitglied auf der Grundlage des Vermögens der Vereinigung ermittelt, wie es im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds vorhanden ist.

Der Wert der Ansprüche und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds darf nicht im voraus pauschal bestimmt werden.

Artikel 34

Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 haftet jedes aus der Vereinigung ausscheidende Mitglied gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben.

Artikel 35

- (1) Die Auflösung der Vereinigung führt zu deren Abwicklung.
- (2) Die Abwicklung der Vereinigung und der Schluß dieser Abwicklung unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
- (3) Die Geschäftsfähigkeit der Vereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 besteht bis zum Schluß der Abwicklung fort.
- (4) Der oder die Abwickler erfüllen die ihnen nach den Artikeln 7 und 8 obliegenden Pflichten.

Artikel 36

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht über Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung. Die Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Vereinigung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung hat nicht von Rechts wegen zur Folge, daß ein solches Verfahren auch gegen die Mitglieder dieser Vereinigung eröffnet wird.

Artikel 37

(1) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinigung für Ansprüche gegen dieses Mitglied wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben haben, ersetzt.

(2) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Schlusses der Abwicklung der Vereinigung für Ansprüche gegen ein Mitglied der Vereinigung wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben haben, ersetzt.

Artikel 38

Übt eine Vereinigung in einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit aus, die gegen dessen öffentliches Interesse verstößt, so kann eine zuständige Behörde dieses Staates diese Tätigkeit untersagen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde muß ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 39

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen das oder die Register, die für die in Artikel 6 und 10 genannte Eintragung zuständig sind, sowie die für die Eintragung geltenden Vorschriften. Sie legen die Bedingungen für die Hinterlegung der in Artikel 7 und 10 genannten Urkunden fest. Sie stellen sicher, daß die Urkunden und Angaben nach Artikel 8 in dem geeigneten amtlichen Mitteilungsblatt des Mitgliedstaats, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, bekanntgemacht werden, und sehen gegebenenfalls die Einzelheiten der Bekanntmachung für die in Artikel 8 Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben vor.

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß jeder bei dem aufgrund des Artikels 6 oder gegebenenfalls des Artikels 10 zuständigen Register die in Artikel 7 genannten Urkunden einsehen und hiervon eine Abschrift oder einen Auszug erhalten kann, welche ihm auf Verlangen zuzusenden sind.

Die Mitgliedstaaten können die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Maßnahmen vorsehen; diese Gebühren dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die nach Artikel 11 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach Bekanntmachung in dem in Absatz 1 genannten amtlichen Mitteilungsblatt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßregeln für den Fall vor, daß die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 10 über die Offenlegung nicht eingehalten werden oder daß gegen Artikel 25 verstoßen wird.

Artikel 40

Das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung wird nur bei ihren Mitgliedern besteuert.

Artikel 41

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 39 erforderlichen Maßnahmen vor dem 1. Juli 1989. Sie teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zur Unterrichtung mit, welche Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 von der Beteiligung an einer Vereinigung ausgeschlossen haben. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 42

(1) Bei der Kommission wird, sobald diese Verordnung genehmigt ist, ein Kontaktausschuß eingesetzt, der zur Aufgabe hat,

- a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages die Durchführung dieser Verordnung durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Durchführungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Verordnung zu beraten.

(2) Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission geführt.

(3) Der Vorsitzende beruft den Kontaktausschuß von sich aus oder auf Antrag eines der Mitglieder des Ausschusses ein.

Artikel 43

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1989; hiervon ausgenommen sind die Artikel 39, 41 und 42, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

VORBLATT

Problem:

Im Zuge der EU- bzw. der EWR-Anpassung des österreichischen Rechts sind die hierfür notwendigen Regierungsvorlagen zeitgerecht einzubringen.

Ziel:

Der Gesetzesentwurf dient der Ausführung der Verordnung des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Nr. 2137/85, ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, 1 f, Celex Nr. 385R2137.

Inhalt:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, die ausdrücklich den Staaten in der Verordnung auferlegt werden, sowie weitere Ergänzungen und Klarstellungen, die notwendig sind, um die neue Gesellschaftsform in das österreichische Gesellschaftsrecht einzugliedern.

Kosten:

Die dem Bund durch die Firmenbucheintragungen und allfällige Verfahrenskosten entstehenden Kosten sind durch die vorgesehenen Gerichtsgebühren gedeckt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), das mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, ist Österreich verpflichtet, eine Vielzahl von EG-Normen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum soll zwischen den EG- und den EFTA-Staaten binnenmarktähnliche Verhältnisse schaffen. Nach Art. 1 EWR-Vertrag ist Ziel dieses Abkommens, „eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum“ zu schaffen. Das EWR-Abkommen ist seit seinem Inkrafttreten Bestandteil sowohl des EG-Rechts als auch der Rechtsordnung jener EFTA-Länder, die es ratifiziert haben.

Gemäß Art. 7 EWR-Abkommen sind Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen. Art. 77 dieses Abkommens verweist hinsichtlich der Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht auf Anhang XXII. Gemäß diesem Anhang hat Österreich die dort angeführten Rechtsakte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens vollständig durchzuführen. Zu den dort angeführten Rechtsakten zählt auch die Verordnung des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (Nr. 2137/85, ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, 1 f).

Österreich muß aber auch auf Grund des Beitrittsvertrages zur Europäischen Union, der am 24. Juni 1994 in Korfu unterzeichnet wurde, diese Rechtsakte, darunter auch die Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, umsetzen. Diese im gesellschaftsrechtlichen Bereich bislang einzige Verordnung hat die erste auf Gemeinschaftsrecht beruhende supranationale Gesellschaftsform geschaffen.

Diese neue europäische Gesellschaftsform der EWIV dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Unternehmenskooperationen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg sollen gefördert werden. Rechtliche und psychologische Hemmnisse, die besonders kleine und mittlere Unternehmen an grenzüberschreitenden Kooperationen hindern, sollen durch die supranationale rechtliche Grundlage der EWIV überwunden werden und die dadurch entstehende Unsicherheit, daß sich bislang immer einer der Partner in einem für ihn unvertrauten Rechtssystem wiederfand, ausgeräumt werden.

Während Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sind, die Bestimmung der zur Verwirklichung dieses Ziels geeigneten Formen und Mittel jedoch den Staaten und ihren Organen überlassen, haben Verordnungen allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten in jedem Mitgliedstaat unmittelbar. Unmittelbare Geltung heißt, daß die Verordnung weder eines innerstaatlichen Transformationsaktes noch einer Bekanntgabe nach nationalem Recht bedarf. Dies bedeutet, daß die Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens auch für Österreich in Kraft getreten ist. Sie ist seit diesem Zeitpunkt in allen ihren Teilen unmittelbar bindend für staatliche Organe und Rechtsunterworfenen. Daher können sich Österreicher bereits seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens an einer EWIV mit Sitz in einem EWR-Staat beteiligen. Darüber hinaus trifft Österreich die Verpflichtung, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu erlassen, um die Gründung einer EWIV mit Sitz in Österreich zu ermöglichen. Die Verordnung legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, bestimmte gesetzliche Vorschriften zu erlassen (Art. 1 Abs. 3, Art. 8 dritter Satz, Art. 27 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 32 Abs. 1 und 2 sowie Art. 39 und 41).

Zur besseren Verständlichkeit des Entwurfs und um den Rechtsunterworfenen das Auffinden zu erleichtern, wurde dem Gesetzestext der Text der Verordnung als Anlage angefügt (siehe Punkt 112 der Legistischen Richtlinien 1990).

Der vorliegende Entwurf enthält sowohl Bestimmungen, durch die die den Staaten ausdrücklich in der Verordnung auferlegten Regelungsverpflichtungen erfüllt werden, als auch weitere Ergänzungen und Klarstellungen, die notwendig sind, um diese neue Gesellschaftsform in das österreichische Gesellschaftsrecht einzugliedern, ohne dabei den Anwendungsbereich der Verordnung zu beeinträchtigen.

Die EWIV stellt eine für das österreichische Recht neue Gesellschaftsform dar. Sie ist ihrem Wesen nach eine Personengesellschaft. Von den österreichischen Personengesellschaften kommt die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft der Rechtsnatur der EWIV am nächsten. Der einzige wesentliche Unterschied zur OHG ist die Möglichkeit der Fremdorganschaft. Es wurde daher, wie auch bereits im deutschen EWIV-Ausführungsgesetz, auf die Bestimmungen über die OHG als subsidiär heranzuziehende Vorschrift verwiesen.

Die Rechtsform der EWIV steht auch Zusammenschlüssen von Angehörigen „freier Berufe“ (Anwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker usw.) offen. Auch für die in der Rechtsform einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft betriebenen Anwaltssozietäten ist eine Mitgliedschaft möglich. Nicht hingegen, wenn es sich bei der Sozietät um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, weil diese nicht die Fähigkeit hat, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und daher von Art. 4 der Verordnung nicht erfaßt wird.

Geschäftsführer einer EWIV können nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung nur natürliche Personen sein. Von der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 2 der Verordnung, auch juristische Personen als Geschäftsführer zuzulassen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Vollziehung des Gesetzes durch die Gerichte, so die Eintragung in das Firmenbuch und allfällige Verfahren, die hiermit im Zusammenhang stehen, ist im Hinblick auf die dafür vorgesehenen Gerichtsgebühren kostenneutral. Da — nach Auskunft der Kommission vom 24. März 1993 — zu diesem Zeitpunkt nur 439 EWIV's in der Gemeinschaft registriert waren, obwohl die Verordnung seit 1. Juli 1989 in den Europäischen Gemeinschaften geltendes Recht ist, ist daher anzunehmen, daß auch in Österreich von dieser Möglichkeit in einem Ausmaß Gebrauch gemacht werden wird, das einen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand derzeit nicht erfordert.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des geplanten Gesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu § 1:

§ 1 legt fest, welches Recht auf die EWIV anzuwenden ist. In erster Linie ist dies die Verordnung selbst. Da diese jedoch im wesentlichen nur die für die Gründung und die innere Verfassung wichtigsten Fragen regelt, verweist Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zusätzlich auf das Recht des Mitgliedstaates, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Da die EWIV ihrer Struktur nach im österreichischen Recht am meisten der offenen Handelsgesellschaft ähnelt, legt § 1 fest, daß, soweit nicht die Verordnung gilt, die für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Bestimmungen als subsidiäre Rechtsquelle heranzuziehen sind.

Durch den Verweis auf das Recht der OHG als subsidiär heranzuziehende Rechtsquelle werden auch Verpflichtungen erfüllt, die sich aus anderen Bestimmungen der Verordnung ergeben.

Die EWIV ist — unabhängig von ihrem Unternehmensgegenstand und Art und Umfang ihres Betriebes — Handelsgesellschaft und Vollkaufmann. Es finden daher sämtliche für diese geltenden Vorschriften (zB Buchführungsvorschriften, Erteilung der Prokura usw.) auch auf die EWIV Anwendung.

Vergleiche auch Art. 2 der Verordnung, § 1 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 1 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 2:

Abs. 1 bestimmt in Erfüllung der in der Verordnung in den Artikeln 6 und 39 Abs. 1 enthaltenen Verpflichtung, daß die EWIV zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden ist. Gleichzeitig wird die

örtliche und sachliche Zuständigkeit festgelegt. Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist anders als nach § 106 Abs. 1 HGB der im Gründungsvertrag bestimmte Sitz ausschlaggebend. Nach Art. 12 der Verordnung muß als Sitz allerdings entweder der Ort der Hauptverwaltung der Vereinigung oder eines Mitglieds gewählt werden.

Abs. 2 legt die Berechtigungen und Verpflichtungen zur Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch fest. Durch den Verweis auf das Recht der OHG als subsidiär heranzuziehende Rechtsquelle in § 1 des Entwurfs käme mangels anderer Bestimmung § 108 Abs. 1 HGB zum Tragen, der vorsieht, daß die Anmeldungen von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken sind. Dieses für alle österreichischen Personengesellschaften geltende Prinzip soll grundsätzlich beibehalten werden. Um aber die Anmeldungen nicht unnötig zu erschweren, schränkt Abs. 2 Z 1 diesen Grundsatz auf wichtige Tatsachen, die weitreichende Bedeutung haben und die deshalb von sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung zur Eintragung angemeldet werden sollen, ein. Die Verpflichtung zur Anmeldung der sonst gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen wird den Geschäftsführern oder Abwicklern auferlegt (Abs. 2 Z 2).

Abs. 3 erweitert den Kreis der antragsberechtigten Personen. Zur Eintragung eines vereinbarten Haftungsausschlusses eines neu eintretenden Mitglieds für vor dem Eintritt entstandene Verbindlichkeiten soll auch das begünstigte Mitglied berechtigt sein, weil diese Klausel Dritten nur entgegengehalten werden kann, wenn sie auch bekanntgemacht wurde (Art. 26 Abs. 2 der Verordnung).

Die Verordnung bestimmt in Art. 29 zweiter Satz und Art. 31 Abs. 4 zweiter Satz, daß die Verpflichtungen nach Art. 7 und 8 der Verordnung (Publizitätspflicht) im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Vereinigung und der Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder jeder Beteiligte erfüllen kann. Diesem Personenkreis ist daher die Berechtigung zur Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch zu geben. Was unter dem Begriff „jeder Beteiligte“ in Abs. 3 zu verstehen ist, definiert die Verordnung nicht. Jedenfalls werden darunter wohl alle Mitglieder, und zwar sowohl verbleibende als auch ausscheidende Mitglieder zu subsumieren sein.

Abs. 4 erster Satz entspricht sinngemäß § 108 Abs. 2 HGB (siehe auch § 9 Abs. 3 GmbHG und § 17 Abs. 1 letzter Satz GmbHG).

Abs. 5, der die Vorlage der dem Eintragungstatbestand zugrunde liegenden Urkunden verlangt, dient dem Schutz der Mitglieder der Vereinigung, die für deren Verbindlichkeiten persönlich und solidarisch haften. Dem Eintragungstatbestand zugrunde liegende Urkunden sind zB der Gründungsvertrag, die Geschäftsführerbestellungsurkunde, der Auflösungsbeschluß usw.

Vergleiche auch Art. 6 und 39 der Verordnung, §§ 2 und 3 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBI. 1988 I 514, §§ 2 und 4 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 3:

Die Verordnung schreibt eine Eintragungspflicht nur für die Vereinigung vor (Art. 6 der Verordnung). Ansonsten sieht sie eine umfangreiche Liste von „Urkunden und Angaben“ vor, die zwar nicht einzutragen, jedoch zu hinterlegen (Art. 7 der Verordnung) und zum Großteil auch bekanntzumachen sind (Art. 8 der Verordnung). Innerhalb der bekanntzumachenden Tatsachen unterscheidet sie wieder zwischen Bekanntmachungen in Form einer vollständigen Wiedergabe, einer auszugsweisen Wiedergabe und einem Hinweis auf die Hinterlegung.

Entsprechend dem österreichischen System der Bekanntmachungen, wonach grundsätzlich alle im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen auch bekanntzumachen sind, wird daher vorgesehen, daß für alle jene Tatsachen, die bekanntzumachen sind, deren Eintragung in das Firmenbuch vorgeschrieben wird. Der Entwurf geht also über die Verordnung hinaus, wenn er statt der bloßen Hinterlegung der bekanntzumachenden Urkunden und Angaben auch deren Eintragung verlangt.

§ 3 legt nun fest, welche Tatsachen in das Firmenbuch einzutragen sind. Neben den vor allem im Firmenbuchgesetz, im Handelsgesetzbuch, aber auch beispielsweise in der Konkursordnung, Exekutionsordnung usw. aufgezählten eintragungspflichtigen Tatsachen sind zusätzlich die in den Zahlen eins bis vier aufgezählten, einzutragen.

Um aber eine Überfrachtung des Firmenbuches zu vermeiden, wird für den Fall des Abs. 1 Z 2 und 3 im Abs. 2 eine vereinfachte Eintragung nach dem Vorbild des § 148 Abs. 2 AktG vorgesehen.

Der Begriff des Wohnsitzes in Abs. 1 Z 1 wird für österreichische Mitglieder wohl als Hauptwohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 idF BGBl. Nr. 505/1994 zu verstehen sein.

Vergleiche auch Art. 6 und 39 der Verordnung, §§ 2 und 3 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, §§ 2 und 4 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 4:

Für die Veröffentlichung der Eintragungen gelten die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften (§ 10 HGB). Allerdings wird Art. XXIII Abs. 15 FBG, wonach bei Personengesellschaften des Handelsrechts auf die Veröffentlichung verzichtet wird, durch die in Art. 8 der Verordnung zwingend vorgeschriebene Bekanntmachung in den nationalen Veröffentlichungsblättern verdrängt. In die Veröffentlichung ist auch der Unternehmensgegenstand aufzunehmen, obwohl er nicht einzutragen ist (siehe allerdings § 3 Z 5 FBG: „eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs nach eigener Angabe;“), weil Art. 8 lit. a in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung die Bekanntmachung des Unternehmensgegenstandes zwingend vorschreibt.

Art. 39 Abs. 2 der Verordnung legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, sicherzustellen, daß die nach Art. 11 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben — dies sind die Gründung einer Vereinigung und der Schluß ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung sowie Titel des Mitteilungsblatts — binnen eines Monats nach Bekanntmachung in dem für die Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung wird der Österreichischen Staatsdruckerei, die Eigentümer und Verleger der Wiener Zeitung ist, auferlegt, weil sie ohnehin bereits die Bekanntmachung im Inland veranlaßt hat und deshalb zur Einhaltung der vorgegebenen Frist am besten in der Lage ist.

Vergleiche auch Art. 11 und 39 der Verordnung, § 4 Abs. 2 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 5 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 5:

Diese Bestimmung stellt — um Kontroversen wie in Deutschland (Sachfirma zulässig: Amtsgericht München, 13. Dezember 1989, BB 1990, 160; LG Bonn, 16. März 1993, EWS 1993, 374; Sachfirma nicht zulässig: OLG Frankfurt, 18. Mai 1993, EWS 1993, 299) vorzubeugen — klar, daß die EWIV als reine Sachfirma gebildet werden darf, sie ist § 5 GmbHG nachgebildet.

Vergleiche auch § 3 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 6:

Die Verordnung regelt im Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 20 die Geschäftsführung und Vertretung der EWIV abschließend, enthält aber keine Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht und die Haftung der Geschäftsführer im Falle von Pflichtverletzungen. § 6 trifft eine ausdrückliche Regelung über die Sorgfaltspflicht von Geschäftsführern, um den ansonsten auf Gesellschafter-Geschäftsführer anwendbaren Sorgfaltmaßstab der *diligentia quam in suis* (Art. 7 Nr. 3 4. EVHGB) eindeutig auszuschließen. Inhaltlich und sprachlich lehnt sich die Bestimmung an § 84 Abs. 1, 2 und 6 des Aktiengesetzes an, weil diese Vorschrift die jüngste Regelung enthält.

Vergleiche auch § 5 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 6 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 7:

Da die Buchführungspflicht und die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses zu den typischen Geschäftsführerplichten zählen, weist § 7 diese Pflichten nach dem Vorbild des § 22 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich den Geschäftsführern zu. Die daraus im einzelnen folgenden Pflichten ergeben sich aus dem HGB. Die Anwendung der Vorschrift des § 221 Abs. 3 HGB, wonach eine Personengesellschaft, wenn eine Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter ist und keine natürliche Person mit Vertretungsbefugnis persönlich haftet, hinsichtlich der Vorschriften über die Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung den der Rechtsform ihres geschäftsführenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften unterliegt, wurde ausgeschlossen, weil eine derartige Form der Rechnungslegung für die EWIV auf Grund ihres eingeschränkten Unternehmensgegenstandes (nur Hilfstätigkeit) und des durch die persönliche Haftung der Mitglieder gegebenen besonderen Gläubigerschutzes nicht notwendig erscheint.

Vergleiche auch § 6 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 7 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 8:

Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung sieht vor, daß die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag festgelegt oder durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder bestimmt werden. Enthält der Gründungsvertrag aber keine Regelung und fehlt auch ein Beschluß über eine solche Regelung, so kann die Entlassung — nach österreichischer Diktion der Widerruf der Bestellung oder die Abberufung — durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder erfolgen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ermöglicht der zweite Satz des Abs. 1 außerdem die Abberufung der Geschäftsführer auf Grund Klage eines Mitglieds durch das Gericht. Erfasst ist hierbei jeder Geschäftsführer, nicht nur der Gesellschafter- Geschäftsführer. Ähnliche Regelungen enthalten die §§ 117, 127 HGB, § 16 Abs. 2 GmbHG und § 27 Abs. 2 PSG.

Vergleiche auch § 7 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 8 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 9:

Die Frage, welche Folgen die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds für dessen Mitgliedschaft bei der Vereinigung hat, ist in der Verordnung nicht geregelt. Artikel 28 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung überläßt den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob für einen derartigen Fall das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinigung vorgesehen wird. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht. § 131 HGB sieht vor, daß die OHG durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters sogar aufgelöst wird; da die Praxis der Vertragsgestaltung bei der OHG überwiegend (gemäß § 138 HGB) von der Auflösung bei Insolvenz eines Gesellschafters absieht und statt dessen das Ausscheiden vorsieht, entspricht der Entwurf hierin der österreichischen Vertragsübung bei offenen Handelsgesellschaften. Die Bestimmung stellt dispositives Recht dar, im Gründungsvertrag kann daher auch vorgesehen werden, daß dies einen Auflösungsgrund darstellt.

Vergleiche auch Art. 28 der Verordnung, § 8 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 9 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 10:

Die Verordnung ermächtigt in Artikel 28 Abs. 1 die Mitgliedstaaten, unter anderem für Zwecke ihrer Rechtsvorschriften über Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinigung vorzusehen, greift also nicht in das nationale Recht der Zwangsvollstreckung ein. § 135 HGB, der nach § 1 des Entwurfs anwendbar ist, ermöglicht einem Privatgläubiger eines Gesellschafters durch Kündigung und die daraus folgende Auflösung der Gesellschaft, den gepfändeten Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben zu realisieren. Da die Kündigung eines Mitglieds der Vereinigung aber nicht zu deren Auflösung, sondern nur zum Ausscheiden des betreffenden Mitglieds führt (vgl. Art. 27 Abs. 1 und Art. 30 der Verordnung), soll auch im Fall der Kündigung durch den Privatgläubiger diese Rechtsfolge eintreten. Während also nach § 141 HGB den Gesellschaftern nur die Möglichkeit eingeräumt wird, unter Ausschluß des betroffenen Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen, wird dies bei der EWIV bereits ex lege angeordnet. Aus Art. 31 Abs. 2 lit. a der Verordnung folgt aber, daß der Vertrag Konkurs und Gläubigerkündigung statt dessen als Auflösungsgrund vorsehen kann.

Vgl. auch Art. 28 der Verordnung, § 9 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBl. 1988 I 514, § 10 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 11:

Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung verweist für die Abwicklung der Vereinigung und deren Schluß auf das einzelstaatliche Recht. Auf Grund der in § 1 angeordneten subsidiären Anwendbarkeit des Rechts der OHG sind daher die §§ 145 ff. HGB anzuwenden. Gemäß § 146 Abs. 1 HGB erfolgt die Liquidation grundsätzlich durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist. Da die Vereinigung jedoch Geschäftsführer hat und die Liquidation eine

typische Aufgabe der Geschäftsführer ist, weist § 11 nach dem Vorbild des § 89 Abs. 2 GmbHG diese Tätigkeit ausdrücklich den Geschäftsführern zu, die mangels abweichender Bestimmung im Gründungsvertrag nach dem subsidiär anzuwendenden Recht der OHG im Zweifel kollektiv vertreten (§ 115 HGB). Die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht nach § 146 Abs. 2 erster Satz HGB bleibt möglich.

Vergleiche auch Art. 35 der Verordnung, § 10 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBI. 1988 I 514, § 11 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 12:

Die Verpflichtung zur Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens soll den Geschäftsführern und nicht den einzelnen Gesellschaftern zugewiesen werden. Auf Grund des durch die persönliche Haftung der Mitglieder bestehenden besonderen Interesses an einer rechtzeitigen Konkursöffnung soll aber auch jedes einzelne Mitglied zur Antragstellung legitimiert sein.

Vergleiche auch § 11 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBI. 1988 I 514, § 12 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 13:

Die Verordnung weist in den Art. 15 Abs. 1, 27 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 32 Abs. 1 und 2 dem Gericht jeweils Aufgaben zu. Zur Festlegung des zuständigen Gerichts und der anzuwendenden Verfahrensart sieht § 13 vor, daß, sofern es sich nicht um bürgerliche Rechtssachen handelt, die dem Prozeßgericht zugewiesen sind (solche liegen dann vor, wenn nach den subsidiär anzuwendenden Bestimmungen über die OHG das streitige Verfahren anzuwenden ist), der für den Sitz der Vereinigung zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden hat. Diese Bestimmung ist § 14 AktG und § 102 GmbHG nachgebildet. Die sich zu diesen Bestimmungen herausgebildeten Grundsätze können sinngemäß auch hier zur Frage der Abgrenzung herangezogen werden.

Zu § 14:

Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei Verletzung bestimmter Artikel geeignete Maßregeln vorzusehen. Ein Verstoß gegen Artikel 25 der Verordnung, der vorsieht, daß Briefe, Bestellscheine und ähnliche Schriftstücke bestimmte Angaben enthalten müssen, soll in gleicher Weise wie § 14 HGB sanktioniert werden.

Zuständig ist das Firmenbuchgericht. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf § 283 HGB, der wiederum in § 120 Abs. 1 Z 2 JN angeführt ist.

Vergleiche auch Art. 39 der Verordnung, § 12 EWIV-Ausführungsgesetz, dBGBI. 1988 I 514, § 13 des Vorschlags von Löffler zu einem österreichischen Ausführungsgesetz in Doralt-Nowotny, Der EG-rechtliche Anpassungsbedarf im österreichischen Gesellschaftsrecht.

Zu § 15:

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist die EWIV eine in ihrer Struktur der OHG ähnliche Gesellschaftsform. Durch die subsidiäre Geltung des Rechts der OHG wird auch die Rechtsfähigkeit der EWIV festgelegt. Für den zivilrechtlichen Bereich ergeben sich dabei keine Probleme. Fragen könnten sich aber etwa bei der Gewerbeordnung ergeben. Es soll daher mit dieser Bestimmung klargestellt werden, daß die EWIV auch im Gewerberecht gleiche Gewerberechtsfähigkeit genießt wie die OHG.

Zu Art. II (§ 2 Z 11 FBG):

Die ausdrückliche Anführung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung im Firmenbuchgesetz dient der Rechtsklarheit.

Zu Art. III (§ 22 Abs. 2 Z 5 RpfG):

Sämtliche Eintragungen und sonstige Angelegenheiten betreffend eine EWIV sollen wegen des internationalen Bezugs — entsprechend der bisherigen Praxis bei Eintragungen mit Auslandsbezug (siehe etwa § 22 Abs. 2 Z 1 lit. c RpfG) — ausschließlich Richtersache sein.

Zu Art. IV (Tarifpost 10 GGG):

Mit der im Entwurf vorgesehenen Ergänzung des nunmehrigen § 31a Abs.1 GGG wird der Zeitpunkt präzise festgelegt, ab dem die auf Grund dieser Gesetzesstelle jeweils neu festzusetzenden Gebührenbeträge und Bemessungsgrundlagen gelten sollen. Die neue Regelung des § 31a Abs.2 GGG dient der Vermeidung einer systemwidrigen Staffelung der Gebührenbeträge.

Die in Artikel IV Z 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Bestimmungen über die Gerichtsgebühren entsprechen den für die Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) geltenden gebührenrechtlichen Regelungen. Die Anmerkung 1 zu Tarifpost 10 GGG sieht (zusätzliche) Pauschalgebühren vor, die die Kosten der Veröffentlichung von Eintragungen decken sollen. Diese Gebühren werden den gestiegenen Auslagen angepaßt, die infolge der gesetzlich gebotenen Verlautbarungen in den Kundmachungsblättern entstehen; überdies wird bestimmt, daß mit den in dieser Gesetzesstelle angeführten Pauschalgebühren nur die Kosten der Verlautbarungen im Inland abgegolten sind.

Zu Art. V:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung, die Verweisungsbestimmung und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

Firmenbuchgesetz

Hauptbuch

§ 2. Das Hauptbuch ist zur Eintragung der folgenden Rechtsträger bestimmt:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

Hauptbuch

§ 2. Das Hauptbuch ist zur Eintragung der folgenden Rechtsträger bestimmt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung;
13. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

Rechtspflegergesetz

Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Maßnahmen auf Grund von Anmeldungen auf Eintragung in das Firmenbuch im Zusammenhang mit

Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Maßnahmen auf Grund von Anmeldungen auf Eintragung in das Firmenbuch im Zusammenhang mit

Geltende Fassung:

- a) ...
- b) ...
- c) Angelegenheiten nach dem Artikel I (SpaltG) und Artikel V Z 1 lit. b (§ 3 Z 15 FBG) des GesRÄG 1993.

Entwurf:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Angelegenheiten nach dem Artikel I (SpaltG) und Artikel V Z 1 lit. b (§ 3 Z 15 FBG) des GesRÄG 1993;
- 5. Angelegenheiten nach dem EWIVG.

Gerichtsgebührengesetz

Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen

§ 31a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Jänner 1992 verlaublichen und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 1992 verlaublichen Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf volle zehn Schilling abzurunden.

Neufestsetzung von Gebühren und Bemessungsgrundlagen

§ 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in den §§ 16, 17 und 19 Abs. 3 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Jänner 1992 verlaublichen und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 1992 verlaublichen Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf volle zehn Schilling abzurunden; sie gelten ab dem der Verlaublichung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) Die festen Gebührenbeträge in den Tarifposten 1, 2 und 3 für die Gebührenstufe über 5 Millionen Schilling sind bei der Neufestsetzung der Gebühren — zusätzlich zu den Änderungen nach Abs. 1 — jeweils auch um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, um die die in der vorangehenden Gebührenstufe angeführten Beträge geändert werden.

D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
10	I. Firmenbuch Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:

D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
10	I. Firmenbuch Pauschalgebühren für folgende Eintragungen:

Geltende Fassung:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
	a) Eintragungen des Rechtsträgers:		
	1. ...		
	2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften,		
	3. ...		
	3a. ...		
	4. ...		
	b) Errichtung von Zweigniederlassungen:		
	1. ...		
	2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften		
	3. ...		
	4. ...		
	c) ...		
	d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde, soweit sie nicht unter lit. c fallen, und Änderungen der Firma oder des Namens sowie jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:		
	1. ...		

Entwurf:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
	a) Eintragungen des Rechtsträgers:		
	1. unverändert		
	2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigungen (EWIV),		
	3. unverändert		
	3a. unverändert		
	4. unverändert		
	b) Errichtung von Zweigniederlassungen:		
	1. unverändert		
	2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigungen (EWIV),		
	3. unverändert		
	4. unverändert		
	c) unverändert		
	d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Stiftungsurkunde oder des Gründungsvertrags, soweit sie nicht unter lit. c fallen, und Änderungen der Firma oder des Namens sowie jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern:		
	1. unverändert		

Geltende Fassung:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
-----------	------------	-----------------------------------	------------------

2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften

3. ...
3a. ...
4. ...

e) ...
f) ...
g) ...
h) ...

Anmerkungen zu TP 10 I und II

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Einschaltungskosten an, so ist hierfür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 1 650 S zu entrichten.

2. ...
3. ...
3a. ...
3b.

Entwurf:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
-----------	------------	-----------------------------------	------------------

2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV),

3. unverändert
3a. unverändert
4. unverändert

e) unverändert
f) unverändert
g) unverändert
h) unverändert

Anmerkungen zu TP 10 I und II

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland an, so ist hierfür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 2 500 S zu entrichten. Kosten, die durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.

2. unverändert
3. unverändert
3a. unverändert
3b. unverändert

Geltende Fassung:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
	4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft oder Privatstiftung ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach TP 10 I lit d oder g.		
	5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach TP 10 I lit d oder g nur einmal zu entrichten.		
	6. ...		
	7. ...		

Entwurf:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Pauschalgebühren
	4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung einer Gesellschaft, einer Privatstiftung, einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) oder einer Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit. d oder g.		
	5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren (Abwicklern) oder von Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit.d oder g nur einmal zu entrichten.		
	6. unverändert		
	7. unverändert		

28

152 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Verweisungen,
Vollziehungsklausel**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Die Regelung des § 31a Abs. 2 GGG gilt auch für die mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 festgesetzten Gebührenbeträge der Gebührenstufe über 5 Millionen Schilling, jedoch nicht für Eingaben und Amtshandlungen, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr vor dem Inkrafttreten der ersten in Durchführung des § 31a Abs. 2 GGG ergehenden Verordnung begründet worden ist. Diese Durchführungsverordnung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit 1. Juli 1995 in Kraft treten.

(3) § 31a GGG ist für den in Artikel IV Z 2 lit. c dieses Bundesgesetzes zahlenmäßig angeführten Betrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühr die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1986 ist.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels IV im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.